



Lebensmittelunternehmer

„Lebensmittelunternehmer“ sind natürliche oder juristische Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmer erfüllt werden. Darunter fällt auch ein Jäger, der Wildbret zerwirkt, um es (auf eigene Rechnung) zu vermarkten, oder ein Jäger, der Wild zum Verkauf bereit hält bzw. auch im Ganzen verkauft.

Rückverfolgbarkeit

„Rückverfolgbarkeit“ ist die Möglichkeit, ein Lebensmittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder ein Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.

Hier geht es für den Jäger darum, das Prinzip *„eine Stufe vorwärts und eine Stufe zurück“* einzuhalten, wenn er Wild nicht nur im häuslichen Bereich verzehrt sondern auch direkt an den Endverbraucher oder an den Einzelhandel (z. B. Gastronomie etc.) abgibt. Auch der Einzelhandel muss wiederum belegen können, von wem er das Wild bezogen hat („eine Stufe zurück“). Die Abgabe an den Endverbraucher ist davon ausgenommen (als Angabe am Lebensmittelunternehmerprotokoll reicht *„Abgabe an privat“*). Der Endverbrauch selbst ist von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen.